

04.08.21

U

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Friständerung zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) wurde die mit dem Erlass des Strahlenschutzgesetzes begonnene Novellierung des deutschen Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017, BGBl. I S.1966) fortgesetzt und der bestehende hohe Schutzstandard weiter verbessert.

Artikel 4 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts enthält auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) mit Anforderungen an den sicheren Betrieb von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen sowie an erforderliche fachliche Kenntnisse der Personen, die solche Anlagen einsetzen.

Mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts genannten Regelungen ist die Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vollständig in Kraft getreten. Die Inkrafttretensregelung in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 sieht für das Inkrafttreten der Regelungen des Artikels 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts den 31. Dezember 2021 vor. In diesen Vorschriften der NiSV werden Anforderungen an erforderliche fachliche Kenntnisse der Personen, die Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen einsetzen, geregelt. Mit dem späteren Inkrafttreten sollte den von den Regelungen zur Fachkunde betroffenen Personengruppen eine Übergangszeit eingeräumt werden, vor allem um die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können.

Infolge der zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) getroffenen Schutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Kontaktbeschränkungen, konnten Schulungen zum Erwerb der Fachkunde, die wegen erforderlicher Übungseinheiten teilweise in Präsenz zu erbringen sind, jedenfalls nicht in dem benötigten Umfang durchgeführt werden. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass es bis zum Jahresende 2021 noch möglich ist, solche Schulungen in dem benötigten Umfang durchzuführen. Aufgrund der finanziellen Belastung durch pandemiebedingte Einnahmeausfälle

und der für die benötigten Schulungen anfallenden nicht unerheblichen Kosten, besteht außerdem gerade bei kleinen Kosmetikstudios und bei selbständigen Kosmetikerinnen und Kosmetikern die Gefahr einer übermäßigen Belastung und einer nicht mehr zu bewältigenden Herausforderung.

Zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es daher geboten, eine konstruktive und rechtssichere Lösung für die Betroffenen zu finden.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Inkrafttreten der Regelungen des Artikels 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts um ein Jahr verschoben.

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr auf den 31. Dezember 2022 und unter Berücksichtigung der sich durch Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zum positiven verändernden Rahmenbedingungen wird den Betroffenen die benötigte Zeit eingeräumt, um die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können. Zugleich wird damit die Möglichkeit gegeben, Belastungen durch Schulungskosten in eine Zeit mit einer sich absehbar verbessernden Einnahmesituation zu verlagern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausgelöst. Der durch Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) hervorgerufene Erfüllungsaufwand von 9,5 Mio. EUR wird durch die vorliegende Verordnung für ein Jahr ausgesetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung von Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Aus Sicht z. B. der betroffenen Kosmetikerinnen und Kosmetikern positive Auswirkungen auf das Preisniveau von Schulungen zum Erwerb der Fachkunde nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der NiSV sind bei einer zeitlich möglichen Ausweitung der Angebotslage nicht auszuschließen.

04.08.21

U

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren
Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Friständerung zur
Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des
Coronavirus**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 4. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung
des Strahlenschutzrechts - Friständerung zur Milderung der Folgen der
epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Friständerung zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2443) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

In Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) wurde die mit dem Erlass des Strahlenschutzgesetzes begonnene Novellierung des deutschen Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017, BGBl. I S. 1966) fortgesetzt und der bestehende hohe Schutzstandard weiter verbessert.

Artikel 4 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts enthält auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) mit Anforderungen an den sicheren Betrieb von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen sowie an erforderliche fachliche Kenntnisse der Personen, die solche Anlagen einsetzen.

Mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts genannten Regelungen ist die Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vollständig in Kraft getreten. Die Inkrafttretensregelung in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 sieht für das Inkrafttreten der Regelungen des Artikels 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts den 31. Dezember 2021 vor. In diesen Vorschriften der NiSV werden Anforderungen an erforderliche fachliche Kenntnisse der Personen, die Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen einsetzen, geregelt. Mit dem späteren Inkrafttreten sollte den von den Regelungen zur Fachkunde betroffenen Personengruppen eine Übergangszeit eingeräumt werden, vor allem um die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können.

Infolge der zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) getroffenen Schutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Kontaktbeschränkungen, konnten Schulungen zum Erwerb der Fachkunde, die wegen erforderlicher Übungseinheiten teilweise in Präsenz zu erbringen sind, jedenfalls nicht in dem benötigten Umfang durchgeführt werden. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass es bis zum Jahresende 2021 noch möglich ist, solche Schulungen in dem benötigten Umfang durchzuführen. Aufgrund der finanziellen Belastung durch pandemiebedingte Einnahmeausfälle und der für die benötigten Schulungen anfallenden nicht unerheblichen Kosten, besteht außerdem gerade bei kleinen Kosmetikstudios und bei selbständigen Kosmetikerinnen und Kosmetikern die Gefahr einer übermäßigen Belastung und einer nicht mehr zu bewältigenden Herausforderung.

Zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es daher geboten, eine konstruktive und rechtssichere Lösung für die Betroffenen zu finden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Inkrafttreten der Regelungen des Artikels 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts um ein Jahr verschoben.

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr auf den 31. Dezember 2022 und unter Berücksichtigung der sich durch Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zum positiven verändernden Rahmenbedingungen wird den Betroffenen die benötigte Zeit eingeräumt, um die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können. Zugleich wird damit die Möglichkeit gegeben, Belastungen durch Schulungskosten in eine Zeit mit einer sich absehbar verbessernden Einnahmesituation zu verlagern.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung ergeht auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2443) mit Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit dem Erlass der Verordnung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Regelungen des Artikel 4 § 4 in Verbindung mit Artikel 4 §§ 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts beträgt in Summe 9.456 TEUR (vgl. BR DRs. 423/18, S. 304). Die Pflichten und Aufwände sind für den Zeitraum 31.12.2021 bis 30.12.2022 nicht vorzunehmen, der jährliche Erfüllungsaufwand kann mithin einmalig vermieden werden.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung von Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Aus Sicht z. B. der betroffenen Kosmetikerinnen und Kosmetikern positive Auswirkungen auf das Preisniveau von Schulungen zum Erwerb der Fachkunde nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der NiSV sind bei einer zeitlich möglichen Ausweitung der Angebotslage nicht auszuschließen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnungsregelungen ist nicht vorgesehen und ist im Hinblick auf den Regelungsinhalt – Verschiebung des Inkrafttretens der Regelungen des Artikels 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts – auch nicht sinnvoll möglich. Gleiches gilt für eine Evaluierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts)

Durch die Änderung wird das Inkrafttreten der Regelungen des Artikels 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 31. Dezember 2021 um ein Jahr auf den 31. Dezember 2022 verschoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Um für die Betroffenen möglichst zügig Klarheit im Hinblick auf das Inkrafttreten der Regelungen des Artikel 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts zu erreichen, ist das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts in Bezug auf Friständerungen zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus (NKR-Nr. 5934, BMU)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand:	-9,5 Mio. Euro
Verwaltung	keine Auswirkungen
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Durch die epidemische Lage aufgrund des Coronavirus konnten geeignete Schulungen zum Erwerb der Fachkunde, die wegen der Übungseinheiten teilweise in Präsenz zu erbringen sind, unter diesen Rahmenbedingungen praktisch nicht durchgeführt werden. Die betroffenen Personengruppen erhalten daher eine rechtssichere Lösung zum Erwerb (und der Aufrechterhaltung) der Fachkunde. Aufgrund der finanziellen Belastung durch pandemiebedingte Einnahmeausfälle und der nicht unerheblichen Kosten besteht gerade bei kleinen Studios und bei selbständigen Kosmetikerinnen und Kosmetikern die Gefahr einer übermäßigen Belastung. Mit dem Vorhaben können die Belastungen durch Schulungskosten in eine Zeit mit einer sich absehbar verbessernden Einnahmesituation verlagert werden.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) enthält Vorgaben zum Betrieb von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen zu kosmetischen und nichtmedizinischen Zwecken.

Als kosmetische Zecke gelten bspw. die Entfernung von Tätowierungen, die Haarepilation, die Hautstraffung und Fettreduktion. Nichtmedizinisch im Sinne der NiSV sind Anwendungen, die anderen Zwecken als der Untersuchung und Behandlung von Patienten, der Früherkennung von Krankheiten, der Schwangerschaftsvorsorge oder der medizinischen Forschung dienen.

Der Einsatz der Anlagen für diese Zwecke setzt eine Fachkunde nach Vorgaben der NiSV voraus, die Anwender bis zum 31.12.2021 erwerben und ab 2022 aktuell halten sowie müssen.

Aufgrund der durch das Coronavirus verursachten epidemischen Lage wird das Wirksamwerden dieser Vorgaben auf den 31.12.2022 verändert. Damit wird für ein Jahr vermieden, dass diese Pflichten von den betroffenen Personen zu erbringen und nachzuweisen sind. Dies betrifft ausschließlich die jährlichen Aufwände, d.h. die (Wieder)Erlangung der Fachkunde, die sodann nachzuweisen ist. Da diese jährlich vorliegen muss bzw. vorzuhalten ist, bewirkt die spätere Nachweispflicht auch nicht, dass diese nur zeitlich später stattfindet. Vielmehr muss die Fachkunde erst ein Jahr später erlangt sein/aktualisiert werden und entsprechend den zuständigen Behörden nachgewiesen werden. Damit können die jährlichen Kosten für die Fachkunde für ein Jahr vermieden bzw. „erspart“ werden.

Darin spiegelt sich auch einer der vom Ressort benannten Vorteile des Vorhabens wider: der Kostenbelastung der betroffenen Personen, insbesondere der kleinen Studios oder selbständigen Kosmetikerinnen und Kosmetiker, während der Corona-Epidemie insoweit Rechnung zu tragen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar geschätzt. Bezugnehmend auf die Kostenschätzung der NiSV gemäß der BR-Drs. 423/18 (NKR-Nr. 4485) zu

- § 4 (Fachkunde) in Verbindung mit

- § 5 Abs. 1 (Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen),
- § 6 Abs. 1 (Fachkunde zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten),
- § 7 (Fachkunde zur Anwendung von Anlagen zur elektrischen Nerven- und Muskelstimulation und zur Magnetfeldstimulation),
- § 9 Abs. 1 (Fachkunde zur Anwendung von Ultraschall)

entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 9,456 Mio. Euro. Diese Kosten können einmalig vermieden werden, d.h. für ein Jahr (31.12.2021-30.12.2022) fallen diese Kosten nicht an (einmalig -9,5 Mio. Euro).

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Andrea Versteyl
Berichterstatlerin